

Sitzung vom 28. Mai 2008

793. Dringliche Anfrage (Hohe Sicherheitskosten für die Gentech-Freisetzungsversuche am Reckenholz)

Kantonsrat Urs Hans, Turbenthal, Kantonsrätin Sabine Ziegler, Zürich, und Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, haben am 28. April 2008 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Das heutige Sicherheitsdispositiv zu den Gentech-Freisetzungen auf dem Versuchsgelände Reckenholz geht weit über das hinaus, was im Vorfeld angekündigt wurde. Statt eines 1,5 Meter hohen Maschendrahtzauns steht heute ein massiver, 2 Meter hoher, mit Eisenrohren verstärkter Zaun mit zusätzlich zwei Stacheldrähten. Das Grundstück steht unter permanenter Bewachung durch die Polizei. Dazu geeignete Unterstände und eine Flutlichtanlage wurden speziell erstellt.

Diese Freisetzungsversuche auf dem Gelände der ART finden im Auftrag von UNI ZH und ETHZ statt.

Dazu stellen wir folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Laufen sämtliche Kosten für dieses Sicherheitsdispositiv aus dem Budget des Nationalfonds? Wenn nein, wer trägt die Kosten für zusätzliche bauliche Massnahmen, wer die Personal- und übrigen Kosten dieses Sicherheitsdispositivs?
2. Falls der Kanton Zürich zu den Zahlern gehört: Unter welchem/n Globalbudget(s) werden diese Kosten abgebucht?
3. In welchem Verhältnis stehen diese Ausgaben zu denjenigen, die für die Überprüfung der Sicherheit dieser Pflanzen für Mensch und Tier aufgewendet werden?
4. Die Untersuchung der Auskreuzungsverbreitung der neuen Gene (Pollenflug) ist Bestandteil der Freisetzungsversuche. Wird diese Auskreuzung auch in Feldern von Nachbarn untersucht und wenn ja, bis in welche Entfernung? (Weizen kann bis auf 2,5 km auskreuzen.)
5. Welches von der freisetzenden Agroscope Reckenholz-Tänikon unabhängige Institut führt solche Untersuchungen durch?
6. Bis wann liegen diese Untersuchungsergebnisse vor und kann es sein, dass eine solche Einkreuzung erst dann festgestellt wird, wenn die Ernte bereits verkauft, verarbeitet und konsumiert ist?
7. Ist damit den Ansprüchen der Lebensmittelsicherheit und -kontrolle nach Ansicht des Regierungsrates Genüge getan?

8. Liegen überhaupt zuverlässige Methoden vor, um geringe Verunreinigungen durch nicht zum Handel und Anbau zugelassene GVO-Pflanzen nachzuweisen?
9. Würde beim Eintreffen einer solchen Situation die Ernte gesperrt und was hätte dies für Auswirkungen auf den Schweizer Getreidemarkt mit dem Label «Swiss Garantie» (ohne GVO)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Urs Hans, Turbenthal, Sabine Ziegler, Zürich, und Gerhard Fischer, Bärenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Sicherheitskosten werden vom Nationalfonds getragen. Wie bei allen Forschungskrediten des Schweizerischen Nationalfonds werden von den beteiligten Institutionen gewisse Eigenleistungen, z.B. im administrativen Bereich, erwartet. Es handelt sich insgesamt um Beiträge in der Höhe von einigen tausend Franken. Diese werden über das Globalbudget der Universität abgebucht.

Zu Frage 3:

Sechs der acht vom Nationalfonds geförderten Projekte im Weizenkonsortium befassen sich ausschliesslich mit Biosicherheitsforschung, die beiden anderen Projekte tragen durch die Bereitstellung des nötigen Pflanzenmaterials direkt zur Biosicherheitsforschung bei. Damit wird der Grossteil der Ausgaben für die Sicherheits-/Risikoforschung verwendet. Die Kosten für die Sicherheitsmassnahmen können erst nach Abschluss der vierjährigen Forschungsarbeiten beziffert werden.

Zu Fragen 4 bis 7:

Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bedürfen nach Art. 7 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 (FrSV; SR 814.911) einer Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAFU unterbreitet das Gesuch verschiedenen Fachstellen zur Stellungnahme (Art. 18 FrSV), unter anderem auch derjenigen des jeweils betroffenen Kantons. Im Kanton Zürich ist dies die Fachstelle Biosicherheit des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Zur Beurteilung der Gentech-Freisetzungsversuche am Reckenholz hat die Fachstelle Biosicherheit des AWEL ein kantonsinternes Konsultationsverfahren durchgeführt. Dieses Konsultationsverfahren wurde mit den zuständigen Amtsstellen der Direktionen (Sicherheitsdirektion, Gesundheitsdirektion, Bildungsdirektion, Baudirektion) und der Stadt Zürich durchgeführt.

Anhand der wissenschaftlichen Daten zu Lebensdauer, längstmöglicher Flugweite der Pollen, zur Grösse der Quelle, Persistenz und Invasivität der Pollen einerseits und der Sicherheitsmassnahmen sowie der Versuchsgrösse andererseits gelangten alle an der Bewilligungserteilung beteiligten Fachstellen (neben dem AWEL auch die Eidgenössische Fachstelle für biologische Sicherheit, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Veterinärwesen und das Bundesamt für Gesundheit) zum Schluss, dass der Pollenflug im vorliegenden Versuchsprojekt keine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit darstellt.

In den Verfügungen des BAFU betreffend die beiden Freisetzungsversuche mit gentechnisch verändertem Weizen vom 3. September 2007 und den Ergänzungen vom 20. Dezember 2007 hat das BAFU zur Vermeidung des Eindringens von gentechnisch verändertem Weizen in Erntegüter von den Gesuchstellern das Erstellen einer Mantelsaat als physikalische Barriere verlangt (um die Versuchsfläche herum wird als Pufferzone nicht transgenes Getreide gepflanzt). Gleichzeitig wurde verfügt, dass die Versuchsfläche während der Keimung mit einem Vogelnetz zu überdecken ist, damit eine Verschleppung von Samen vermieden werden kann. Im Weiteren darf in den Jahren 2008 bis 2010 im Umkreis von 100 m von der Versuchsfläche kein Anbau von Weizen, Roggen und Triticale (Kreuzung aus Weizen und Roggen) erfolgen. Während derselben Zeit ist die Saatgutproduktion für diese Getreidearten in einem Umkreis von 300 m untersagt. Diese Massnahmen zielen darauf ab, eine Auskreuzung auf benachbarte Kulturpflanzen zu verhindern. Zum Transport der geernteten Versuchspflanzen sind zudem doppelwandige Gefässe zu verwenden. Sämtliche Arbeitsgeräte und -maschinen sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen und wenn möglich zu autoklavieren (Verfahren zur Keimabtötung). Schliesslich ist eine Überprüfung der Umgebung während des Versuchs sowie bis zwei Jahre danach vorgesehen, damit ein Durchwuchs, das heisst ein Auskeimen liegen gebliebener Samen, sofort bekämpft werden könnte.

Beruhend auf den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit Freisetzungsversuchen reichen die vom BAFU geforderten Massnahmen aus, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser Auflage wird durch eine Begleitgruppe unter der Leitung des BAFU überwacht. In dieser Begleitgruppe sind neben dem BAFU die Sektion Biotechnik des AWEL, das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich, die Tulum Ltd. – Strategy and Enterprise Development – und das Institut für Umweltwissenschaft der Universität Basel vertreten.

Zu Frage 8:

Das Kantonale Labor untersucht regelmässig Lebensmittel auf das Vorhandensein von gentechnisch veränderten Zutaten. Es führt Screening-Untersuchungen auf der Grundlage der in GVO vorhandenen bekannten transgenen Signalsequenzen durch. Bei Vorhandensein von Spuren von gentechnisch veränderten Zutaten und gleichzeitigem Fehlen bekannter spezifischer transgener Gensequenzen kann auf das Vorhandensein nicht bewilligter GVO geschlossen werden. Bei den in den vergangenen Jahren durchgeführten Screening-Untersuchungen wurden – mit Ausnahme des Auftretens von LLRice 601 im Jahre 2006 – keinerlei Anzeichen für das Vorhandensein von nicht zum Handel und Anbau zugelassenen GVO-Pflanzen ermittelt.

Zu Frage 9:

Das Inverkehrbringen von Erntegut, das Spuren von nicht bewilligten transgenen Pflanzen enthält, würde gestützt auf Art. 6a der Verordnung vom 25. November 2005 über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL; SR 817.022.51) nach entsprechender Beurteilung durch die zuständigen Bundesämter entweder eingeschränkt (z. B. nur Verwendung als Futtermittel) oder untersagt.

Ein Nachweis von Spuren der in diesen Versuchen verwendeten transgenen Versuchspflanzen in Erntegut mit dem Label «Suisse Garantie» würde zudem ein Verbot der Verwendung dieses Labels für die betroffene Ware nach sich ziehen, da der Verzicht auf den Einsatz von GVO eine Voraussetzung zur Verwendung des Labels ist.

Aufgrund der für diese Freisetzungsversuche geschilderten Sicherheitsmassnahmen ist ein derartiges Ereignis äusserst unwahrscheinlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion, die Baudirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi